

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Oldendorf für Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Samtgemeinde Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Diese sind nicht für eine mietähnliche Dauer-
nutzung bestimmt. Die Benutzung ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind:
 - a) Unterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde und
 - b) durch die Samtgemeinde angemietete Unterkünfte.
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet über die Bereitstellung, Errichtung, Anmietung und Schließung von Unterkünften, insbesondere nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit gilt diese Satzung.

§ 2 Zuweisung von Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414).
- (2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Obdachlosenunterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Einwilligung der Samtgemeinde nicht genutzt werden.
- (4) Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden. Dies gilt auch innerhalb einer Unterkunft.
- (5) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden. Eingewiesene müssen damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft darf nur der für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitgenommen werden. Im Zweifel entscheidet die Samtgemeinde.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr für Personen oder für den Zustand der Unterkünfte ausgehen, sind zu entfernen.

...

- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit in der Unterkunft gewährleistet sind und die übrigen Bewohner nicht gestört oder belästigt werden. Dies gilt auch für Besucher.
- (4) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- (5) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (6) Veränderungen der zugewiesenen Unterkunft und des überlassenen Zubehörs dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Samtgemeinde vorgenommen werden.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, die Samtgemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume oder Gebäude der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 4

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

§ 5

Aufnahme anderer Personen; Haustierhaltung; Gewerbeausübung

Den Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte ist es untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Samtgemeinde

- a) andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
- b) Haustiere zu halten,
- c) jegliches Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.

§ 6

Schäden; Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen oder durch Handeln oder Unterlassen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch ihre Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden,
 - a) die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen,
 - b) die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Zutritts- und Weisungsrecht

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten; in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr aber nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind sie auch ohne Anmeldung berechtigt, die Unterkünfte zu betreten.
- (2) Beauftragte der Samtgemeinde sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 8

Beginn und Ende des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht beginnt mit der Einweisung gem. § 2 Abs. 1 und 2 in eine Unterkunft gem. § 1.
- (2) Das Benutzungsrecht endet, wenn
 - a) die Bewohner in eine andere Unterkunft eingewiesen werden,
 - b) die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht bewohnt wird,
 - c) die in der Einweisungsverfügung gesetzte Frist nicht verlängert wird,
 - d) die Bewohner ausziehen, spätestens jedoch dann, wenn die Bewohner die ihnen zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Einweisungsverfügung beziehen oder die Unterkunft nicht mehr als ausschließliche Wohnung oder sie nur zur Aufbewahrung des Hausrates nutzen.
- (3) Die Bewohner haben beim Auszug, bei Aufgabe oder bei Beendigung des Nutzungsrechts aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen.
Anderenfalls kann die Samtgemeinde die Unterkunft auf ihre Kosten räumen, die Gegenstände verwahren und gegebenenfalls nach den Vorschriften der §§ 24 ff SOG verwerten.
Die Bewohner haben die entstehenden Kosten zu tragen; die Kosten können im Verwaltungszwangungsverfahren eingetrieben werden.
- (4) Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte werden hinsichtlich Ausstattung und Standard in folgende Kategorien unterteilt:
 1. Obdachlosenunterkünfte der **Kategorie I** sind abgeschlossene Wohnungen mit WC, Bad oder Dusche und Zentralheizung
oder Reihenhäuser mit WC, Bad oder Dusche, Zentralheizung oder Ofenheizung,
 2. Obdachlosenunterkünfte der **Kategorie II** sind Wohnungen mit WC, Bad oder Dusche mit Ofenheizung,
 3. Obdachlosenunterkünfte der **Kategorie III** sind Wohnraum mit Gemeinschaftseinrichtungen, WC und Dusche sowie Ofenheizung.
- (3) Für Obdachlosenunterkünfte der **Kategorie I** wird eine Monatsgebühr von 8,-- € bzw. eine Tagesgebühr von 0,27 € je Quadratmeter inklusive Nebenkosten erhoben.
Für Obdachlosenunterkünfte der **Kategorie II** wird eine Monatsgebühr von 7,-- € bzw. eine Tagesgebühr von 0,23 € je Quadratmeter inklusive Nebenkosten erhoben.
Für Obdachlosenunterkünfte der **Kategorie III** wird eine Pauschalgebühr von 48,-- € monatlich bzw. 4,-- € täglich inklusive Nebenkosten erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben.
- (5) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der kommunalen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft in gegenseitigem Einverständnis gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Tagesgebühr entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Die Tagesgebühr ist sofort fällig.

...

